

Vincenz auf Anregung der Frau Legras die Anstalt der Filles de la charité, der Barmherzigen Schwestern. (1634.)

Die Stiftung der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern ist die größte That, die sich an Vincenz' Namen knüpft. Vincenz sammelte unverheiratete Frauen um sich, die sich ganz der Aufgabe widmeten, Kranke zu pflegen, sowohl in besonders dazu hergerichteten Anstalten als auch in deren eigenen Wohnungen. Ein eigentliches Nonnengelübde sollte die Barmherzigen Schwestern nicht fesseln. Erst nach fünf Jahren des Dienstes legten sie ein Gelöbniß ab, das sich auch nur jedesmal auf ein Jahr band. „Die Gassen der Stadt und die Hospitäler sollen ihr Kloster sein,“ sagte Vincenz von den Schwestern.

Zu der von Vincenz gegründeten Genossenschaft, den Filles de la charité oder de la miséricorde, oder den Vincentinerinnen, vormalß wegen ihrer grauen Kleidung auch *Sœurs grises* genannt, haben sich später in der katholischen Kirche mehrere ganz ähnliche Genossenschaften gesellt, die gewöhnlich auch in dem Namen der Barmherzigen Schwestern mitbegriffen werden, da Zwecke und Einrichtungen im wesentlichen dieselben sind. Von ihren Oberen gesandt, erscheinen sie in dem Hause, wo ihre Hilfe notwendig ist, und pflegen die Kranken mit größter Sorgfalt, Hingebung und Selbstverleugnung. Nichts ist ihnen zu schwer, zu abstoßend, zu mühsam. Sie wohnen den schwersten Operationen bei, ertragen die anstrengendsten Nachtwachen, begegnen mit nimmer ermüdender Geduld und Sanftmut den lebhaftesten Äußerungen der Ungeduld und des Schmerzes der Kranken. Mit der größten Genauigkeit und Pünktlichkeit vollziehen sie die Anordnungen des Arztes. Die Barmherzige Schwester lebt ausschließlich ihrem Berufe. Außer ihren religiösen Gefühlen und Pflichten kennt sie keine anderen Interessen und Obliegenheiten als die, welche dieser mit sich führt. Die Krankenpflege ist ihr heilig als ein Gebot der Religion, und sie kennt und fordert keinen anderen Lohn als den, welchen die Religion ihr verheißt. Ihrer Genossenschaft mag der Begüterte, in dessen Hause sie die Krankenpflege geübt hat, dankbar eine Gabe zuwenden, sie selbst begehrt solche nicht und darf sie auch nicht annehmen. Nur der Kranke als solcher ist Gegenstand ihrer Bemühungen und ihrer Teilnahme; weitere persönliche Beziehungen zu ihm und seinem Hause sind ausgeschlossen. Meistens verbleibt in längeren Krankheitsfällen eine und dieselbe Schwester nur eine beschränkte Zeit bei dem Kranken; sie wird oft urplötzlich durch eine Mitgenossin ersetzt. In das Haus des Ge-